

Satzung des Dorfvereins "mer Uwerhändler"

Stand: 25.02.2013

§ 1

Name und Sitz des Dorfvereins

- a) Name des Orfvereins: mer Uwerhändler
b) Sitz des Dorfvereins: 35239 Steffenberg-Oberhörten

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Die Pflege von Tradition und Brauchtum
2. Die Pflege der historischen und kulturellen Eigenheiten des Dorfes Oberhörten
3. Die Verschönerung des Dorfbildes und seiner Umgebung
4. Die Bereicherung der kulturellen und sonstigen Freizeitangebote für Oberhörten
5. Unterstützung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
6. Integration von Neubürgern/innen in die Dorfgemeinschaft

Aufgabenerfüllung durch:

1. Förderung von Brauchtum, Kultur und Tradition sowie Pflege ortseigener Anlagen und Einrichtungen

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vereinsregister

a) Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Vorteile aus Mitteln oder Tätigkeiten des Vereins erhalten. Verfügungsmittel für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

b) Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden **§ 4**

Vereinsstruktur

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von jedem unbescholtenen Bürger des Ortes Oberhörten und von Nichteinwohnern, die sich unserem Ort verbunden fühlen, erworben werden. Durch schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand kann eine Aufnahme erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereines an und ist somit verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Jugendliche Mitglieder

Hierzu gehören Mitglieder bis zur Volljährigkeit. Zum Eintritt in den Verein ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

c) Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins können Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines **Kalenderjahres** möglich. Hierfür ist die schriftliche Kündigung erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sollen nach ihren Kräften durch tätige Mithilfe ihre Vorschläge und Anregungen sowie die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zu verwirklichen trachten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Präsidiums festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- I Die Mitgliederversammlung
- II Das Präsidium
- III Der Gesamtvorstand

I) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch öffentlichen Aushang im Schaukasten beim Dorfgemeinschaftshaus spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünschen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstandes
- Turnusmäßige Neuwahl des Präsidiums
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung, dem Präsidium, und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

II Präsidium

Das Präsidium besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wobei je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Fällt die Anzahl der Präsidiumsmitglieder unter 4 Personen, so finden Neuwahlen für das Präsidium statt.

Die Verteilung von Aufgaben- und Verantwortungsbereichen für die Präsidiumsmitglieder wird durch das Präsidium in einer vereinsinternen Geschäftsordnung niedergeschrieben.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt per Handzeichen oder auf Wunsch in geheimer Wahl durch die Mitglieder Versammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Präsidium obliegt die Überwachung des Gesamtvorstandes zur Erfüllung der Aufgaben wie unter III genannt.

III Gesamtvorstand

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes:

- Die Leitung zur Erfüllung der in § 2 gestellten Aufgaben
- Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand

Die Mitglieder des Präsidiums bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entspricht der des Präsidiums. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die nach Bedarf stattfinden, lädt das Präsidium ein. Die Einladungen hierzu erfolgen mündlich oder schriftlich, in der Regel spätestens 3 Tage vorher. In den Sitzungen ist Protokoll zu führen und schriftlich nieder zu schreiben.

b) Erweiterter Vorstand

Zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand kommen hier mindestens 2, jedoch höchstens 8 Beisitzer hinzu. Die Anzahl der Beisitzer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhöht werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. April bis zum 31. März.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kindergarten Oberhörle. Ist die Existenz des Kindergartens Oberhörle nicht mehr vorhanden, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steffenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen für die Erfüllung von Aufgaben, wie in § 2 dieser Satzung genannt, für den Ortsteil Oberhörle verwendet werden muss.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der Verein ist im Besitz einer Vereinshaftpflichtversicherung, die Mitglieder sind bei Arbeiten für den Ortsteil Oberhörle über die Gemeindeunfallversicherung abgesichert.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Biedenkopf.

Die Satzung beschlossen

Steffenberg – Oberhörle, den 25.02.2013

Unterschriften: